

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste GmbH für die befristete Überlassung eines Kraftfahrzeugs

abrufbar unter www.verkehrsdienste.at

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste GmbH („**WLV**“) gelten für die befristete Überlassung eines Kraftfahrzeugs durch die WLV an einen Kunden („**Übernehmer**“).

2. Leistungsumfang

Die WLV überlässt dem Übernehmer das bestellte Fahrzeug zur vorübergehenden Nutzung. Hierüber wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Der Überlassungszeitraum wird schriftlich vereinbart. Der Vertrag endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt.

WLV kann diesen Vertrag fristlos kündigen, sofern der Übernehmer das überlassene Fahrzeug entgegen den Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB benutzt.

3. Übernahme und Rückgabe

Der Übernehmer muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs in Österreich gültige Lenkberechtigung sowie einen Personalausweis oder einen Reisepass vorlegen.

Über die Übernahme des Fahrzeugs wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, in welchem insbesondere bereits bestehende Schäden des Fahrzeugs, die Tankfüllung sowie der Kilometerstand vermerkt werden. Dieses Protokoll wird von der WLV und dem Übernehmer unterfertigt und ist integrierter Bestandteil des Vertrages.

Das Fahrzeug kann ab der vereinbarten Uhrzeit an dem ersten Tag des Überlassungszeitraums jedoch nicht nach 16:00 Uhr in der 7. Haidequerstraße 6, 1110 Wien übernommen werden.

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben.

Bei unvorhergesehenem Ausfall des KFZ besteht kein Anspruch des Übernehmers auf ein Ersatzfahrzeug.

Das Fahrzeug ist am letzten Tag des Überlassungszeitraums zwischen 09:00 und 16:00 Uhr in der 7. Haidequerstraße 6, 1110 Wien zurückzustellen. Das Fahrzeug ist innen und außen gereinigt, vollgetankt und in dem Zustand zurückzustellen, in dem es übernommen wurde (vorbehaltlich der für Mietdauer und zurückgelegte Kilometerleistung üblichen Abnutzung).

Über die Rückgabe des Fahrzeugs wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, in welchem etwaige im Überlassungszeitraum entstandene Schäden des Fahrzeugs, die

Tankfüllung sowie der neue Kilometerstand vermerkt werden. Dieses Rückgabeprotokoll wird von der WLV und dem Übernehmer unterfertigt.

Andere Zeiten oder Übergabeorte gelten nur nach schriftlicher Vereinbarung.

Wird das Fahrzeug verspätet zurückgestellt, hat der Übernehmer hierfür pro Verspätungstag ein Nutzungsentgelt iHv EUR 100,00 zu bezahlen. Je begonnener 24 Stunden ab dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt wird ein Verspätungstag verrechnet.

Wird das Fahrzeug innen und/oder außen nicht gereinigt zurückgestellt, werden Reinigungskosten iHv EUR 100,00 verrechnet.

4. Entgeltberechnung, Rechnungslegung

Bei Ausfall oder Beschädigung des Kilometerzählers oder dessen Verplombung ist WLV berechtigt, falls sich die tatsächliche während der Überlassung zurückgelegte Fahrtstrecke nicht anders feststellen lässt, das Mietentgelt auf der Basis der durchschnittlichen Kilometerleistung seit dem Tag der Erstzulassung, mindestens aber 100 km/Tag, zu berechnen.

Nach Rückgabe des Fahrzeugs stellt die WLV dem Übernehmer eine Rechnung. Diese ist binnen 7 Tagen auf das Konto der WLV (IBAN: AT18 1200 0006 1527 8900 BIC: BKAUATWW) zu überweisen.

Bei vom Übernehmer verschuldetem Zahlungsverzug werden die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen verrechnet. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen iHv EUR 10,00 inklusive Umsatzsteuer pro Mahnung verrechnet.

5. Stornierung

Bei Stornierungen durch den Kunden hat dieser der WLV bereits entstandene Kosten, mindestens jedoch EUR 20,00 als Bearbeitungsgebühr, zu ersetzen.

Zuzüglich werden,

ab 21 Werktage vor dem vereinbarten Termin 10 %

ab 14 Werktage vor dem vereinbarten Termin 50 %

ab 7 Werktage vor dem vereinbarten Termin 100 %

des vereinbarten Entgeltes als Stornogebühr verrechnet.

Wenn der Kunde ein Verbraucher ist und der Vertragsabschluss ausschließlich im Fernabsatz erfolgt (zB Telefon, Telefax, EMail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wird, steht dem Kunden als Konsument im Sinne des KSchG ein gesetzliches Rücktrittsrecht im Sinne des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) zu. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage bei Dienstleistungsverträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Dieses Rücktrittsrecht gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Dienstleistungserbringung innerhalb von 14 Tagen ab dem Vertragsabschluss beginnt und sich der Verbraucher für diesen Fall ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass die Vertragserfüllung binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss beginnt und diese sodann vollständig erbracht wurde.

Die Rücktrittsfrist gilt als gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Rücktritte von der Vertragserklärung sind daher binnen 14 Tagen ab

dem Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen durch Absenden einer schriftlichen Rücktrittserklärung (zB per Brief, E-Mail) möglich. Der Rücktritt gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Verbraucher am letzten Tag der Frist seine Rücktrittserklärung auf elektronischem oder postalischem Weg versendet. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden.

6. Versicherung

Für das überlassene Fahrzeug ist nach den in Österreich gesetzlichen Bedingungen eine Kfz- Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Für Fahrten außerhalb Österreichs ist eine Kaskoversicherung abzuschließen. In Österreich ist dies optional möglich.

Die Benützung des Fahrzeuges ist nur in Ländern gestattet, welche auf der grünen Versicherungskarte angeführt sind.

7. Haftung

Kommt es zu einem Schaden am Fahrzeug, hat der Übernehmer unverzüglich die Polizei zu verständigen.

Bei einem Unfall ist der Europäische Unfallbericht auszufüllen.

Der Übernehmer ist verpflichtet, den Schaden unter Vorlage eines Unfallberichts an WLW unter Angabe aller ihm bekannten potentiellen Zeugen zu melden.

Der Übernehmer hat nach seiner Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, das die Feststellung erschwert oder verhindert. Ohne vorherige Rücksprache mit WLW darf der Übernehmer kein Verschuldensanerkennnis gegenüber Dritten abgeben.

Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass sämtliche gesetzlichen und sonstigen geltenden Vorschriften beim Betrieb des Fahrzeuges eingehalten werden müssen, insbesondere hat der Lenker des Fahrzeuges im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein. Bei Nichteinhalten ist in einem Schadensfall der Übernehmer zur Übernahme der gesamten entstehenden Kosten verpflichtet.

Bei einem Schadensfall ist die WLW vom Übernehmer hinsichtlich jener Kosten, die von der Versicherung nicht übernommen werden, vom Übernehmer schad- und klaglos zu halten.

Der Übernehmer haftet gegenüber WLW für alle Schäden am Fahrzeug und dessen Einrichtungen bzw. für den Verlust (Diebstahl u.ä.) des Fahrzeuges (und dessen Einrichtungen), soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeuges und der Rückgabe desselben eingetreten sind. Diese Haftung ist nicht an ein Verschulden des Übernehmers an dem eingetretenen Schaden gebunden. Bei Fahrzeugübernahme bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Übernehmer auf der WLW vor Fahrtantritt, zu melden und auf dem Übergabeprotokoll zu verzeichnen. Meldet der Übernehmer derartige Schäden nicht, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist.

Etwaige Schäden, ob vom Übernehmer oder von Dritten verursacht, sind bei der Rückgabe unverzüglich der WLW bekanntzugeben.

Der Übernehmer haftet gegenüber WLVB für alle Schäden, insbesondere auch für zweckentsprechende und notwendige Rechtsverfolgungskosten, die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren.

Der Übernehmer haftet jedoch nicht, falls Schäden durch WLVB oder durch Personen, deren Verhalten WLVB nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist, verschuldet wurden oder auf Fabrikationsfehler bzw. natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Eine Haftung von WLVB für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

WLVB haftet nicht für Sachen, die vom Übernehmer in das Fahrzeug eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden.

Der Übernehmer haftet für das Handeln von Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat wie für eigenes Handeln.

8. Verwendung des Fahrzeugs

Der Übernehmer hat das Fahrzeug schonend zu behandeln und ist verpflichtet, die Bedienungsvorschriften des Fahrzeugherstellers genau zu beachten (Kontrolle von Öl, Wasser, Reifendruck etc.).

Bei Garagen ist die Einfahrtshöhe zu beachten.

Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch des Fahrzeuges angeführt ist.

Schneeketten sind vom Übernehmer mitzuführen und sofern notwendig anzulegen.

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr (einschließlich befestigter Privatstraßen und -parkplätze) eingesetzt werden.

Das Fahrzeug darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Das Fahrzeug darf insbesondere nicht verwendet werden für:

- Fahrschulübungen;
- motorsportliche Zwecke, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten;
- Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstraining;
- die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung;
- Weitervermietungen;
- die Begehung von Straftaten;
- die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; oder
- für Fahrten abseits befestigter Straßen.

Reparaturen am Fahrzeug dürfen nur nach Rücksprache mit der WLV durchgeführt werden.

Etwaige Zahlungsbelege über Nachfüllungen von Öl, etc. sind aufzubewahren und bei der Abrechnung vorzulegen.

Der Übernehmer hält die WLV für sämtliche Verwaltungsstrafen, Gebühren und sonstige Kosten, die während des Überlassungszeitraums des Fahrzeugs entstehen, schad- und klaglos.

Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgestellt, wird WLV die Vollbetankung durch eigene Mitarbeiter an der Betriebstankstelle der WLV durchführen und dem Übernehmer dafür die entstehenden Kosten plus einen Aufschlag von EUR 1,50/Liter in Rechnung stellen.

Der Übernehmer ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß (insbesondere gegen jegliches Verrutschen) zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche mitfahrende Personen während der gesamten Fahrtdauer die vorhandenen Sicherheitsgurte vorschriftsgemäß benutzen.

9. Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Übernehmers gegen die WLV ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Übernehmer nicht zu.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder dessen Auslegung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

Stand 18.05.2020